



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 12

Donnerstag, 2. April

2015

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Satzung über die Veränderungssperre für einen Teilbereich der Stadt Norderney (Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4)	154
Satzung über die Veränderungssperre für einen Teilbereich der Stadt Norderney (2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 C)	157
Bekanntmachung der 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 01.02 der Gemeinde Berumbur	159
Satzung der Gemeinde Berumbur über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung)	160
Satzung der Gemeinde Dornum über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)	168
Satzung des Fleckens Hage über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung)	174
Satzung der Gemeinde Hagermarsch über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung)	183
Satzung der Gemeinde Halbmond über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung)	192
Satzung über die Festlegung der Schulbezirke für die Schulen des Primarbereiches in der Trägerschaft der Gemeinde Hinte	200
Satzung der Gemeinde Hinte über die Teilnahme am Wochenmarkt (Wochenmarktordnung)	202
Satzung der Gemeinde Hinte über die Erhebung von Wochenmarktgebühren (Wochenmarktgebührensatzung)	209
2. Nachtrag der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages für die Inselgemeinde Juist (Fremdenverkehrsbeitragsatzung, FVBS)	210
Bekanntmachung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1504 der Gemeinde Krummhörn, OT Upleward	211

Satzung der Samtgemeinde Hage über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung)	212
--	-----

B. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Bekanntmachung betr. Friedhof der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Uttum	220
Genehmigung der Änderung der Vereinbarung über die Errichtung der gemeinsamen kommunalen Anstalt „Kooperative Regionale Leitstelle Ostfriesland AÖR	220

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Satzung über die Veränderungssperre für einen Teilbereich der Stadt Norderney (Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4)

Zur Sicherung des eingeleiteten Verfahrens zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 hat der Rat der Stadt Norderney in öffentlicher Sitzung am 26.03.2015 aufgrund von §§ 14, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 gemäß der Anlage zu dieser Satzung.

§ 3

Inhalte der Planänderung

Ziel der Planung ist die ausgewogene Entwicklung der touristischen Infrastruktur unter Berücksichtigung und Bewahrung von bestehenden Wohnstrukturen. Weiter soll die Entwicklung der vorhandenen - im Wesentlichen homogenen - Baustruktur im Geltungsbereich des Planes bestandsorientiert festgeschrieben werden.

Folgende Planinhalte sollen im Bebauungsplan Niederschlag finden:

Art der Nutzung

Am Januskopf

- Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Dauerwohnen und Gästebeherbergung“
- Begrenzung der Anzahl der Wohnungen und Ferienappartements auf jeweils eine Einheit

Östliche Tannenstraße:

- Ausweisung eines reinen Wohngebietes gem. § 3 BauNVO unter Ausschluss der gem. § 3 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen

Übriger Geltungsbereich:

- Ausweisung von sonstigen Sondergebieten gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Kur-, Heil- und Erholungszwecke“
- Festschreibung der bestehenden Dauerwohnnutzungen
- Festschreibung der bestehenden Beherbergungsstrukturen (Hotels, Pensionen)
- Differenzierte Regelungen zur Zulässigkeit von Ferienappartements im Verhältnis zur Wohnungsanzahl
- Ausschluss von Wohnnutzungen in Geschossebenen unterhalb des Straßenniveaus
- Zulässigkeit von Gastronomie, Einzelhandel, Räumen für Verwaltung und nicht störenden gewerblichen Strukturen
- Festschreibung der bestehenden sozialen Einrichtungen als Gemeinbedarfsflächen

Maß der Nutzung

- Festschreibung der zulässigen Geschossigkeit, Höhenentwicklung und Dachform
- Festschreibung der Grundstücksausnutzung über Bauweise, Baugrenzen und Baulinien sowie über die Festschreibung der überbaubaren Grundstücksfläche
- Regelungen zur Zulässigkeit von untergeordneten Bauteilen wie Erkern, Balkonen, Außentrep-
pen etc.
- Regelungen zu Abgrabungen und Aufschüttungen

Örtliche Bauvorschriften

- Differenzierung der allgemein gehaltenen Gestaltungsatzung der Stadt Norderney durch Rege-
lungen zur Dach- und Fassadengestaltung, Werbeanlagen, Solaranlagen, Gestaltung von Balko-
nen, Dachterrassen etc.

§ 4

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht besei-
tigt werden;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und bauli-
chen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeige-
pflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht
entgegenstehen, eine Ausnahme von der Veränderungssperre zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wor-
den sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung wer-
den von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung
nach § 10 BauGB in Kraft.

§ 6 Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren seit ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft. Sie tritt auch außer Kraft, wenn der Bebauungsplan, dessen Sicherung sie dient, in Kraft getreten ist.

26548 Norderney, den 27.03.2015

Stadt Norderney

Der Bürgermeister
Ulrichs

Anlage:

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre für den Geltungsbereich der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4



Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 4

**Satzung über die Veränderungssperre
für einen Teilbereich der Stadt Norderney (2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 C)**

Zur Sicherung des eingeleiteten Verfahrens zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 C „Nordhelm Ost“ hat der Rat der Stadt Norderney in öffentlicher Sitzung am 26.03.2015 aufgrund von §§ 14, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 C „Nordhelm Ost“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich umfasst den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 C „Nordhelm Ost“ gemäß der Anlage zu dieser Satzung.

§ 3

Inhalte der Planänderung

Folgende Planinhalte sollen im Bebauungsplan Niederschlag finden:

- Festsetzung eines sonstiges Sondergebietes (§ 11 BauNVO) „Dauerwohnen und Gästebeherbergung“ mit Regelungen zur Anzahl der zulässigen Wohnungen und Ferienappartements
- Differenzierte Festsetzung der zulässigen Gebäudehöhen, Dachformen und Firstrichtungen zur Sicherung der städtebaulichen Qualität des Quartiers und Bewahrung der aufgelockerten Bebauung mit niedriger baulicher Dichte in der Nordhelmsiedlung
- Festsetzung von privaten Grünflächen in den hinteren Grundstücksteilen
- Örtliche Bauvorschriften zur Gestaltung von baulichen Anlagen, Nebenanlagen, Vorgärten, untergeordneten Bauteilen wie Balkonen, Außentreppen, Dachterrassen etc.
- Festsetzung von Mindestgrundstücksgrößen

§ 4

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, eine Ausnahme von der Veränderungssperre zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

§ 6 Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren seit ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft. Sie tritt auch außer Kraft, wenn der Bebauungsplan, dessen Sicherung sie dient, in Kraft getreten ist.

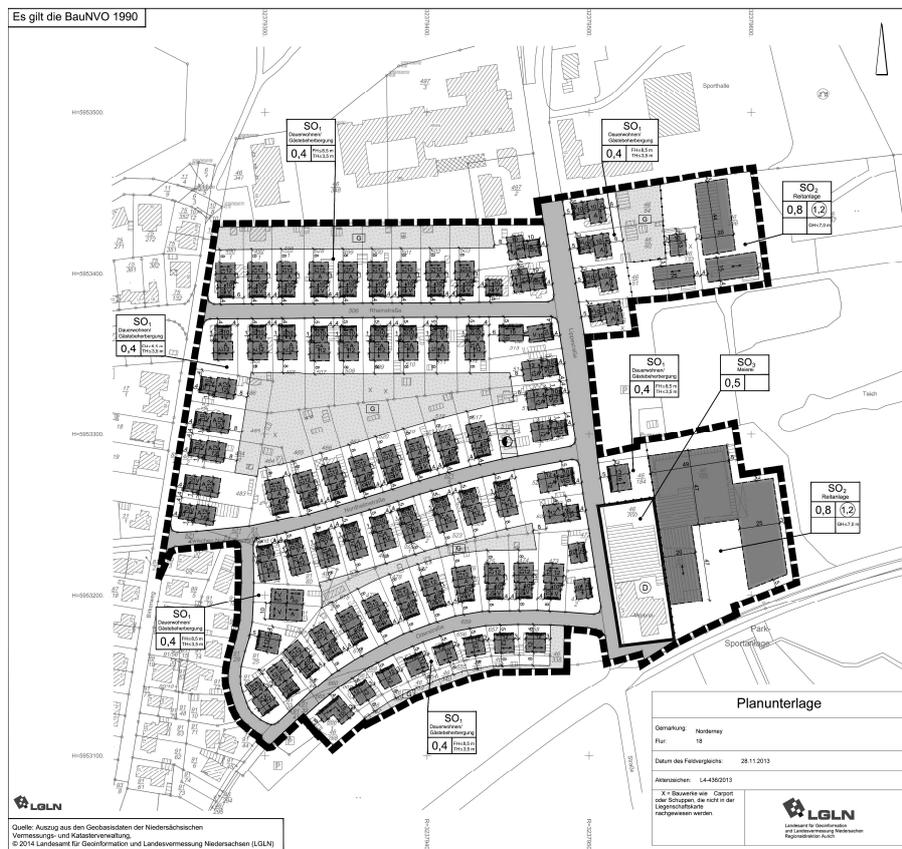
26548 Norderney, den 26.03.2015

Stadt Norderney

Der Bürgermeister
Ulrichs

Anlage:

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 C „Nordhelm Ost“

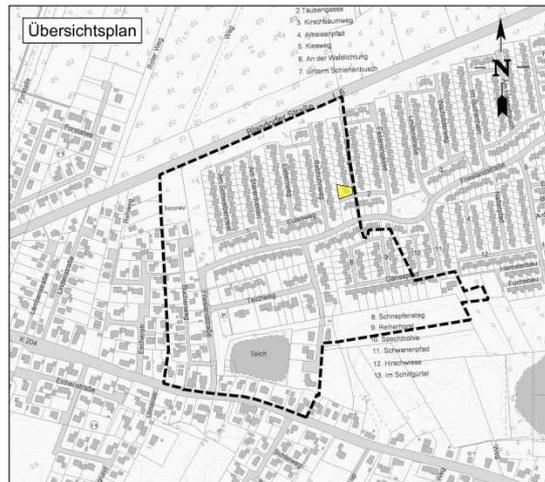


Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 25 C „Nordhelm Ost“, 2. Änderung

**Bekanntmachung
der 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 01.02
der Gemeinde Berumbur**

Der Rat der Gemeinde Berumbur hat am 16.02.2015 in öffentlicher Sitzung die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01.02 nach §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Berumbur, Hauptstraße 81, 26524 Hage während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens-, und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Berumbur unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hage, den 31.03.2015

Gemeinde Berumbur

Der Gemeindedirektor
Trännapp

**Satzung der Gemeinde Berumbur über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen
(Straßenausbaubeitragssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Berumbur in seiner Sitzung am 26.02.2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Gemeinde erhebt – sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff Baugesetzbuch nicht erhoben werden können – zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung (Ausbau) ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen) – insgesamt, in Abschnitten oder Teilen – nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet (Anlieger).

**§ 2
Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

(1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten für

1. den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der öffentlichen Einrichtung benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
2. die Anschaffung der öffentlichen Einrichtung;
3. die Freilegung der Fläche
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Ziffer 4;
6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen auch in kombinierter Form,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Rinnen und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtungen,

- f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) sowie Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtung sind,
 - h) niveaugleiche Mischflächen;
- 7. die Ausstattung von Fußgängerzonen;
 - 8. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind;
 - 9. die Fremdfinanzierung des beitragsfähigen Aufwandes;
 - 10. die vom Personal der Gemeinde zu erbringenden Werk- und Dienstleistungen für Ausbaumaßnahmen
 - 11. die Durchführung von naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen.
- (2) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung bestimmen, dass über die genannten Kosten hinaus weitere genau bezeichnete Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne öffentliche Einrichtung. Sie kann den Aufwand hiervon abweichend auch für bestimmte Teile einer öffentlichen Einrichtung (Aufwandsspaltung) oder für selbständig nutzbare Abschnitte einer öffentlichen Einrichtung (Abschnittsbildung) ermitteln.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Vorteilsbemessung

- (1) Der Anteil der Anlieger am Aufwand beträgt:
 - 1. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen 60 %
 - 2. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen auch innerhalb Parkstreifen und Radwege sowie Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus 30 %
 - b) für Randsteine und Schrammborde, Gehwege sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 50 %

- | | |
|--|------|
| c) für Beleuchtungseinrichtungen, für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Rad- und Gehwege in kombinierter Form | 40 % |
| d) für Parkflächen (auch Standspuren) mit Ausnahme von Busbuchten und Bushaltestellen | 55 % |
| e) niveaugleiche Mischflächen | 40 % |
| 3. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen | |
| a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen auch innerhalb Parkstreifen und Radwege sowie Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus | 25 % |
| b) für Randsteine und Schrammborde, Gehwege sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung | 40 % |
| c) für Beleuchtungseinrichtungen, für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Rad- und Gehwege in kombinierter Form | 30 % |
| d) für Parkflächen (auch Standspuren) mit Ausnahme von Busbuchten und Bushaltestellen | 50 % |
| 4. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG | 60 % |
| 5. bei Fußgängerzonen | 55 % |

(2) Den übrigen Anteil am Aufwand trägt die Gemeinde.

(3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung der Anteile der Gemeinde zu verwenden.

(4) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung von den Anteilen nach Absatz 1 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 5

Abrechnungsgebiet

Die Grundstücke, deren Eigentümern durch die Inanspruchnahmefähigkeit der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder Abschnitten davon besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden, bilden das Abrechnungsgebiet.

§ 6 Verteilungsregelung

I. Allgemeines

Der umlagefähige Ausbauaufwand wird im Verhältnis der mit Nutzungsfaktoren gemäß § 6 III und § 6 IV zu multiplizierenden Grundstücksflächen gemäß § 6 II auf das Abrechnungsgebiet (§ 5) verteilt.

II. Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken mit baulicher oder gewerblicher Nutzung,
1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes
 2. die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und im übrigen im Außenbereich liegen, die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplanes oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB
 3. für die weder ein Bebauungsplan noch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und im übrigen im Außenbereich liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, jedoch
 - a) höchstens die Fläche, zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft, wenn das Grundstück an die öffentliche Einrichtung angrenzt
 - b) höchstens die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft, wenn das Grundstück nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzt oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden ist.
 - c) die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung oder der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Seite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht, wenn das Grundstück über die sich nach Nr. 3 a und 3 b ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt ist.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken mit sonstiger Nutzung,
1. die nur in der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden
- oder
2. die ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise (z. B. landwirtschaftlich) nutzbar sind,

die Gesamtfläche des Grundstückes oder die Teilfläche des Grundstückes, die von Absatz 1 Nrn. 2 und 3 nicht erfasst wird.

III. Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

(1) Die Nutzungsfaktoren betragen

1. bei Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss, gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist oder Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen	1,00
2. bei Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen	1,25
3. bei Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen	1,50
4. bei Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen	1,75
5. bei Bebaubarkeit mit fünf Vollgeschossen	2,00
6. bei Bebaubarkeit mit sechs Vollgeschossen	2,25
7. bei Bebaubarkeit mit sieben Vollgeschossen	2,50

(2) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die über mindestens der Hälfte ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von 2 m oder mehr haben und deren Deckenunterseite im Mittel mindestens 1,40 m über der Geländeoberfläche liegt. Ein oberstes Geschoss ist nur dann Vollgeschoss, wenn es die in Satz 1 genannte lichte Höhe über mehr als 2/3 der Grundfläche des darunter liegenden Geschosses hat. Gibt es in einem Gebäude wegen der Besonderheiten des Bauwerkes kein Vollgeschoss, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet. Kirchengebäude werden als eingeschossige Gebäude behandelt.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Setzt ein Bebauungsplan an Stelle einer Vollgeschossezahl eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlage fest, gilt als Vollgeschossezahl die Baumassenzahl bzw. die höchste Gebäudehöhe geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen bis 0,49 auf ganze Zahlen abgerundet und ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschossezahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, ist diese zugrunde zu legen.

(4) In unbeplanten Gebieten oder Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder eine Geschossezahl noch eine Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe festsetzt, ist

a) bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen

b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Höchstzahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung (§ 34 BauGB) überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.

(5) Sind in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) außer gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die in einem durch Bebauungsplan festgesetzten oder nach § 34 BauGB zu beurteilenden Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder Sondergebiet im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO liegen, auch andere beitragspflichtige Grundstücke vorhanden, erhöhen sich die in Absatz 1 genannten Nutzungsfaktoren für die in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten liegenden Grundstücke sowie die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, um 0,5. Ob ein Grundstück überwiegend gewerblich genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Nutzungen der tatsächlichen Geschossflächen zueinander stehen. Hat die gewerbliche Nutzung des Gebäudes nur untergeordnete Bedeutung und bezieht sie sich überwiegend auf die Grundstücksfläche (z. B. Fuhrunternehmen, Betriebe mit großen Lagerflächen u. a.), ist anstelle der Geschossflächen

von den Grundstücksflächen auszugehen. Gewerblich genutzten Grundstücken stehen Grundstücke gleich, die in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Verwaltungs-, Gerichts-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude sowie Praxen für freie Berufe, Krankenhäuser, Altenpflegeheime, Leichenhallen, nicht aber Altenwohnheime, Kirchen, landwirtschaftliche Gebäude).

IV. Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Die Nutzungsfaktoren betragen bei Grundstücken, die
1. wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) so genutzt werden 0,5000

 2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzung in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung)
 - a) sie unbebaut sind,
 - aa) soweit sie als Wald- oder Wasserfläche genutzt werden 0,0167

 - bb) soweit sie als Grünland, Ackerland oder Gartenland genutzt werden 0,0333

 - cc) soweit sie gewerblich genutzt werden (z. B. Bodenabbau oder ähnliches) 1,0000

 - b) sie in einer baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5000

 - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen, landwirtschaftliche Nebengebäude oder sonstige landwirtschaftliche Anlagen vorhanden sind, für die eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2 ergibt 1,0000

mit Zuschlägen von je 0,25 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene Vollgeschoss; für die Restfläche gilt a)

 - d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2 ergibt 1,0000

mit Zuschlägen von je 0,25 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt b)

- e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2 ergibt 1,5000
- mit Zuschlägen von je 0,375 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene Vollgeschoss; für die Restfläche gilt a)
- f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
- aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen 1,5000
- mit Zuschlägen von je 0,375 für jedes über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene weitere Vollgeschoss
- bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0000
- mit Zuschlägen von je 0,25 für jedes über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene weitere Vollgeschoss; für die Restfläche gilt a)

(2) Was als Vollgeschoss gilt, ergibt sich aus III. Abs. 2.

V.

Mehrfach bevorteilte Grundstücke

Werden Grundstücke durch mehrere nach dieser Satzung abrechenbare öffentliche Einrichtungen bevorteilt, ist die für die Berechnung des Beitrages zugrunde zu legende Grundstückfläche (§ 6 II) durch die Anzahl der das Grundstück bevorteilenden öffentlichen Einrichtungen zu teilen. Den Beitragsausfall trägt die Gemeinde.

§ 7

Aufwandsspaltung

Der Beitrag kann ohne eine Bindung an eine bestimmte Reihenfolge selbständig erhoben werden für

1. den Grunderwerb der öffentlichen Einrichtung
2. die Freilegung der öffentlichen Einrichtung
3. den Ausbau der Fahrbahnen mit oder ohne Randstein oder Schrammborden
4. den Ausbau der Radwege oder eines von mehreren mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden
5. den Ausbau der Gehwege oder einen von mehreren mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden
6. den Ausbau kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von mehreren mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden
7. den Ausbau von niveaugleichen Mischflächen
8. den Ausbau der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung
9. den Ausbau der Beleuchtung der öffentlichen Einrichtung
10. den Ausbau der Parkflächen oder einer von mehreren
11. den Ausbau der Grünflächen oder einer von mehreren

12. den Ausbau der Bushaltestellen oder einer von mehreren

§ 8

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen der Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme und dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung selbständig nutzbarer Abschnitte entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme und dem Abschnittsbildungsbeschluss.
- (4) Die beitragsfähige Maßnahme ist erst beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind und der Aufwand berechenbar ist.

§ 9

Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Bauarbeiten begonnen worden ist, kann die Gemeinde angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben. Die Vorausleistung ist mit dem endgültigen Beitrag zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 10

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück und im Fall des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht.

§ 11

Beitragsbescheid

Die nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträge und Vorausleistungen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 12

Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe dieses Bescheides fällig.

§ 13

Ablösung

- (1) Solange die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann ihre Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Dabei ist der für die Ausbaumaßnahme entstehende Ausbaaufwand anhand von Kostenvoranschlägen oder, falls solche noch nicht vorliegen, anhand der Kosten vergleichbarer Ausbaumaßnahmen zu ermitteln und nach den Vorschriften dieser Satzung auf die vorteilhabenden Grundstücke zu verteilen.

- (2) Mit der Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht für die betreffende Ausbaumaßnahme endgültig abgegolten.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und der Stadt Emden in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung der Gemeinde Berumbur über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen vom 09.07.1986 in der Fassung des 2. Nachtrages vom 18.03.1999.

Berumbur, den 26.02.2015

Gemeinde Berumbur

Trännapp
Gemeindedirektor

Satzung der Gemeinde Dornum über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Auf Grund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 und § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Dornum in seiner Sitzung am 19. März 2015 folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 (Auslagen) nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebühren

(1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle EURO festzusetzen.

(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

- a) ganz oder teilweise abgelehnt,
- b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

(5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

(1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nummer 14 des Kostentarifs.

(2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.

(3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiungen

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte,
2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen, soweit nicht Zweitausfertigungen von Zeugnissen anzufertigen sind,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Jugendamtsurkunden nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz,
 - e) Nachweise der Bedürftigkeit,
 - f) Sozialversicherungs-, Sozialhilfe- und Jugendhilfesachen.

3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
4. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühren einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. d. § 54 Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer in den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

(3) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6

Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfes, soweit diesem stattgegeben wird.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
2. Gebühren für Telekommunikationseinrichtungen
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden, soweit gegenseitig verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 € übersteigen.

§ 7

Kostenpflichtiger

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.

(2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(3) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Kostenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10

Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung vom 07. Mai 2014 außer Kraft.

Dornum, den 19. März 2015

Gemeinde Dornum

Hook
Bürgermeister

Gebührentarife zur Verwaltungskostensatzung ab

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Betrag/€
1.	Vervielfältigungen	
1.1.	Kopien, schwarzweiß, je angefangene Seite	
1.1.1	im Format DIN A 4	0,25
1.1.2	im Format DIN A 3	0,50
1.2.	Kopien in Farbe, je angefangene Seite	
1.2.1	im Format DIN A 4	0,40
1.2.2	Im Format DIN A 3	0,90
1.3	Übermitteln von Schriftstücken per Fax	0,25
	<i>doppelseitige Kopien werden nach den o.a. Kostensätzen berechnet</i>	

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Betrag/€
2.	Amtl. Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften	5,00
2.2	Beglaubigungen von Kopien/Abschriften je Seite	
2.2.1	der Erstausfertigung	3,00
2.2.2	jede weitere Ausfertigung	2,00
3.	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1	Akteneinsicht (Überlassung von Akten) je Akte	14,00
3.1.1	zusätzlich bei der Versendung von Akten auf Antrag je Akte	8,00
3.1.2	Überlassung einschließlich Versendung von Akten eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens zur Abwicklung zivil- rechtlicher Ansprüche oder Interessen je Akte	11,00
4.	Aufnahme von Anträgen, sonstige Verwaltungstätigkeiten	
4.1	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung erwünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene Seite	12,00 bis 25,00
4.2	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Aufwand verbunden sind je angefangene halbe Stunde	25,00
5.	Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstige Amtshandlungen	
5.1	Genehmigungen, Erlaubnisse u. a. zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Verwaltungs- tätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	150,00
5.2	Ausstellung von Bescheinigungen für sonstige genehmigungs- freie Bauvorhaben nach § 62 NBauO	30,00
5.3	Stellungnahme zu Bauanträgen und Bauvoranfragen	30,00
5.4	Stellungnahme zu Verrohrungsanträgen	25,00
5.5	Stellungnahme zu Kleinkläranlagen	25,00
5.6	Erteilung von Aufbruchgenehmigungen	30,00
6.	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	
6.1	bis 5.000,00 Euro	16,00
6.2	jede weitere 5.000,00 Euro	8,00
7.	Vermögensverwaltung	
7.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufs- rechten	
7.1.1	bis zu 5.000,00 Euro des Nominalbetrages des begünstigten Grundpfandrechtes oder des betroffenen Teilbetrages	20,00
7.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 Euro	10,00
7.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
7.2.1	bis zu 5.000,00 Euro des Nominalbetrages des begünstigten Grundpfandrechtes	20,00

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Betrag/€
7.2.2	Für jede weitere angefangenen 5.000,00 Euro	10,00
7.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nr. 8.1 und 8.2 fallen	25,00
	<u>Anmerkung zu Ziffern 8.1 bis 8.3:</u> Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Erklärungen und Bewilligungen aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung.	
7.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 Satz 3 Baugesetzbuch	25,00
8.	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen und Belegen	3,00
9.	Feststellungen aus Konten und Akten (insbesondere Soll-Ist-Vergleich)	
9.1	je angefangene halbe Stunde	25,00
9.2	Auswertungen, Statistiken, Leistungen und ähnliches mit EDV-Unterstützung (Bedienstete sowie Maschinenlaufzeit)	
9.2.3	je angefangene halbe Stunde	25,00
9.3	Bescheinigungen	
9.3.1	Über öffentliche Abgaben aktuelles Jahr sowie früherer Jahre (für jedes Jahr)	2,50
9.3.2	Feststellungen aus Konten und Akten	2,50
9.3.3	Feststellungen von Entleerungseinheiten aus dem Abfallentsorgungssystem	2,50
9.3.4	Übersendung von Steuerbescheiden oder ähnliche Aktenvorgänge (Anforderung einer Kopie/Zweitschrift etc.)	2,50
9.4	Erlaß eines Leistungsbescheides zur Beitreibung rückständiger Gebühren und Auslagen des Bezirksschornsteinfegermeisters durch die Verwaltungsbehörde	35,00
9.5	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	2,00
10.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen	
10.1	Für Leistungen mit einem überschlägig ermittelten Wert bis 50.000,00 €	20,00
10.2	bis 250.000,00 €	25,00
10.3	bis 500.000,00 €	30,00
10.4	für jede weitere angefangenen 500.000,00 €	20,00
11.	Erschließungsbeitragsbescheinigungen	
	bis zu 3 Ausfertigungen	15,00
	für jede weitere Ausfertigung	1,00
12.	Auszüge aus Bauleitplänen	
	0,2 m ²	4,00
	0,5 m ²	6,00
	1 m ²	10,00
	über 1 m ²	16,00

13.	Rechtsbehelfe	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist	25,00 bis 500,00
	Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen über Rechtsbehelfe gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v. H. der strittigen Kosten nicht übersteigen	

**Satzung des Fleckens Hage über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen
(Straßenausbaubeitragsatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat des Fleckens Hage in seiner Sitzung am 17.03.2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Gemeinde erhebt – sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff Baugesetzbuch nicht erhoben werden können – zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung (Ausbau) ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen) – insgesamt, in Abschnitten oder Teilen – nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet (Anlieger).

**§ 2
Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

(1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten für

1. den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der öffentlichen Einrichtung benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
2. die Anschaffung der öffentlichen Einrichtung;
3. die Freilegung der Fläche
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;

5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Ziffer 4;
 6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen auch in kombinierter Form,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Rinnen und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtungen,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) sowie Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtung sind,
 - h) niveaugleiche Mischflächen;
 7. die Ausstattung von Fußgängerzonen;
 8. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind;
 9. die Fremdfinanzierung des beitragsfähigen Aufwandes;
 10. die vom Personal der Gemeinde zu erbringenden Werk- und Dienstleistungen für Ausbaumaßnahmen
 11. die Durchführung von naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen.
- (2) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung bestimmen, dass über die genannten Kosten hinaus weitere genau bezeichnete Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne öffentliche Einrichtung. Sie kann den Aufwand hiervon abweichend auch für bestimmte Teile einer öffentlichen Einrichtung (Aufwandsspaltung) oder für selbständig nutzbare Abschnitte einer öffentlichen Einrichtung (Abschnittsbildung) ermitteln.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Vorteilsbemessung

- (1) Der Anteil der Anlieger am Aufwand beträgt:
 1. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen

60 %

2. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen auch innerhalb Parkstreifen und Radwege sowie Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus 30 %
 - b) für Randsteine und Schrammborde, Gehwege sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 50 %
 - c) für Beleuchtungseinrichtungen, für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Rad- und Gehwege in kombinierter Form 40 %
 - d) für Parkflächen (auch Standspuren) mit Ausnahme von Busbuchten und Bushaltestellen 55 %
 - e) niveaugleiche Mischflächen 40 %

3. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen auch innerhalb Parkstreifen und Radwege sowie Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus 25 %
 - b) für Randsteine und Schrammborde, Gehwege sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 40 %
 - c) für Beleuchtungseinrichtungen, für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Rad- und Gehwege in kombinierter Form 30 %
 - d) für Parkflächen (auch Standspuren) mit Ausnahme von Busbuchten und Bushaltestellen 50 %

4. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG 60 %

5. bei Fußgängerzonen 55 %

(2) Den übrigen Anteil am Aufwand trägt die Gemeinde.

(3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung der Anteile der Gemeinde zu verwenden.

- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung von den Anteilen nach Absatz 1 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 5

Abrechnungsgebiet

Die Grundstücke, deren Eigentümern durch die Inanspruchnahmefähigkeit der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder Abschnitten davon besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden, bilden das Abrechnungsgebiet.

§ 6

Verteilungsregelung

I.

Allgemeines

Der umlagefähige Ausbauraufwand wird im Verhältnis der mit Nutzungsfaktoren gemäß § 6 III und § 6 IV zu multiplizierenden Grundstücksflächen gemäß § 6 II auf das Abrechnungsgebiet (§ 5) verteilt.

II.

Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken mit baulicher oder gewerblicher Nutzung,
1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes
 2. die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und im übrigen im Außenbereich liegen, die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplanes oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB
 3. für die weder ein Bebauungsplan noch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und im übrigen im Außenbereich liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, jedoch
 - a) höchstens die Fläche, zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft, wenn das Grundstück an die öffentliche Einrichtung angrenzt
 - b) höchstens die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft, wenn das Grundstück nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzt oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden ist.
 - c) die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung oder der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Seite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, der der über-

greifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht, wenn das Grundstück über die sich nach Nr. 3 a und 3 b ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt ist.

(2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken mit sonstiger Nutzung,

1. die nur in der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden

oder

2. die ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise (z. B. landwirtschaftlich) nutzbar sind,

die Gesamtfläche des Grundstückes oder die Teilfläche des Grundstückes, die von Absatz 1 Nrn. 2 und 3 nicht erfasst wird.

III.

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

(1) Die Nutzungsfaktoren betragen

- | | |
|--|------|
| 1. bei Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss, gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist oder Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen | 1,00 |
| 2. bei Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen | 1,25 |
| 3. bei Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen | 1,50 |
| 4. bei Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen | 1,75 |
| 5. bei Bebaubarkeit mit fünf Vollgeschossen | 2,00 |
| 6. bei Bebaubarkeit mit sechs Vollgeschossen | 2,25 |
| 7. bei Bebaubarkeit mit sieben Vollgeschossen | 2,50 |

(2) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die über mindestens der Hälfte ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von 2 m oder mehr haben und deren Deckenunterseite im Mittel mindestens 1,40 m über der Geländeoberfläche liegt. Ein oberstes Geschoss ist nur dann Vollgeschoss, wenn es die in Satz 1 genannte lichte Höhe über mehr als 2/3 der Grundfläche des darunter liegenden Geschosses hat. Gibt es in einem Gebäude wegen der Besonderheiten des Bauwerkes kein Vollgeschoss, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet. Kirchengebäude werden als eingeschossige Gebäude behandelt.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Setzt ein Bebauungsplan an Stelle einer Vollgeschoszahl eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlage fest, gilt als Vollgeschoszahl die Baumassenzahl bzw. die höchste Gebäudehöhe geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen bis 0,49 auf ganze Zahlen abgerundet und ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, ist diese zugrunde zu legen.

- (4) In unbeplanten Gebieten oder Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder eine Geschoszahl noch eine Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe festsetzt, ist
- a) bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Höchstzahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung (§ 34 BauGB) überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
- (5) Sind in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) außer gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die in einem durch Bebauungsplan festgesetzten oder nach § 34 BauGB zu beurteilenden Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder Sondergebiet im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO liegen, auch andere beitragspflichtige Grundstücke vorhanden, erhöhen sich die in Absatz 1 genannten Nutzungsfaktoren für die in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten liegenden Grundstücke sowie die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, um 0,5. Ob ein Grundstück überwiegend gewerblich genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Nutzungen der tatsächlichen Geschossflächen zueinander stehen. Hat die gewerbliche Nutzung des Gebäudes nur untergeordnete Bedeutung und bezieht sie sich überwiegend auf die Grundstücksfläche (z. B. Fuhrunternehmen, Betriebe mit großen Lagerflächen u. a.), ist anstelle der Geschossflächen von den Grundstücksflächen auszugehen. Gewerblich genutzten Grundstücken stehen Grundstücke gleich, die in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Verwaltungs-, Gerichts-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude sowie Praxen für freie Berufe, Krankenhäuser, Altenpflegeheime, Leichenhallen, nicht aber Altenwohnheime, Kirchen, landwirtschaftliche Gebäude).

IV.

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Die Nutzungsfaktoren betragen bei Grundstücken, die
- 1. wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) so genutzt werden 0,5000
 - 2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzung in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung)
 - a) sie unbebaut sind,
 - aa) soweit sie als Wald- oder Wasserfläche genutzt werden 0,0167
 - bb) soweit sie als Grünland, Ackerland oder Gartenland genutzt werden 0,0333
 - cc) soweit sie gewerblich genutzt werden (z. B. Bodenabbau oder ähnliches) 1,0000
 - b) sie in einer baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5000

- c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen, landwirtschaftliche Nebengebäude oder sonstige landwirtschaftliche Anlagen vorhanden sind, für die eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2 ergibt 1,0000
mit Zuschlägen von je 0,25 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene Vollgeschoss; für die Restfläche gilt a)
- d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2 ergibt 1,0000
mit Zuschlägen von je 0,25 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt b)
- e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2 ergibt 1,5000
mit Zuschlägen von je 0,375 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene Vollgeschoss; für die Restfläche gilt a)
- f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
- aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen 1,5000
mit Zuschlägen von je 0,375 für jedes über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene weitere Vollgeschoss
- bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0000
mit Zuschlägen von je 0,25 für jedes über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene weitere Vollgeschoss; für die Restfläche gilt a)

(2) Was als Vollgeschoss gilt, ergibt sich aus III. Abs. 2.

V.

Mehrfach bevorteilte Grundstücke

Werden Grundstücke durch mehrere nach dieser Satzung abrechenbare öffentliche Einrichtungen bevorteilt, ist die für die Berechnung des Beitrages zugrunde zu legende Grundstückfläche (§ 6 II) durch die Anzahl der das Grundstück bevorteilenden öffentlichen Einrichtungen zu teilen. Den Beitragsausfall trägt die Gemeinde.

§ 7 Aufwandsspaltung

Der Beitrag kann ohne eine Bindung an eine bestimmte Reihenfolge selbständig erhoben werden für

1. den Grunderwerb der öffentlichen Einrichtung
2. die Freilegung der öffentlichen Einrichtung
3. den Ausbau der Fahrbahnen mit oder ohne Randstein oder Schrammborden
4. den Ausbau der Radwege oder eines von mehreren mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden
5. den Ausbau der Gehwege oder einen von mehreren mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden
6. den Ausbau kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von mehreren mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden
7. den Ausbau von niveaugleichen Mischflächen
8. den Ausbau der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung
9. den Ausbau der Beleuchtung der öffentlichen Einrichtung
10. den Ausbau der Parkflächen oder einer von mehreren
11. den Ausbau der Grünflächen oder einer von mehreren
12. den Ausbau der Bushaltestellen oder einer von mehreren

§ 8 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen der Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme und dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung selbständig nutzbarer Abschnitte entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme und dem Abschnittsbildungsbeschluss.
- (4) Die beitragsfähige Maßnahme ist erst beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind und der Aufwand berechenbar ist.

§ 9 Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Bauarbeiten begonnen worden ist, kann die Gemeinde angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben. Die Vorausleistung ist mit dem endgültigen Beitrag zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 10 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück und im Fall des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht.

§ 11 Beitragsbescheid

Die nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträge und Vorausleistungen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 12 Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe dieses Bescheides fällig.

§ 13 Ablösung

- (1) Solange die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann ihre Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Dabei ist der für die Ausbaumaßnahme entstehende Ausbauraufwand anhand von Kostenvoranschlägen oder, falls solche noch nicht vorliegen, anhand der Kosten vergleichbarer Ausbaumaßnahmen zu ermitteln und nach den Vorschriften dieser Satzung auf die vorteilhabenden Grundstücke zu verteilen.
- (2) Mit der Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht für die betreffende Ausbaumaßnahme endgültig abgegolten.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung des Fleckens Hage über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 14.04.1986 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 04.05.1988.

Hage, den 17.03.2015

Flecken Hage

Trännapp
Gemeindedirektor

**Satzung der Gemeinde Hagermarsch über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen
(Straßenausbaubeitragssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Hagermarsch in seiner Sitzung am 19.03.2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Gemeinde erhebt – sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff Baugesetzbuch nicht erhoben werden können – zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung (Ausbau) ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen) – insgesamt, in Abschnitten oder Teilen – nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet (Anlieger).

**§ 2
Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten für
1. den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der öffentlichen Einrichtung benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
 2. die Anschaffung der öffentlichen Einrichtung;
 3. die Freilegung der Fläche
 4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
 5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Ziffer 4;
 6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen auch in kombinierter Form,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Rinnen und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtungen,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) sowie Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtung sind,

- h) niveaugleiche Mischflächen;
 - 7. die Ausstattung von Fußgängerzonen;
 - 8. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind;
 - 9. die Fremdfinanzierung des beitragsfähigen Aufwandes;
 - 10. die vom Personal der Gemeinde zu erbringenden Werk- und Dienstleistungen für Ausbaumaßnahmen
 - 11. die Durchführung von naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen.
- (2) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung bestimmen, dass über die genannten Kosten hinaus weitere genau bezeichnete Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne öffentliche Einrichtung. Sie kann den Aufwand hiervon abweichend auch für bestimmte Teile einer öffentlichen Einrichtung (Aufwandsspaltung) oder für selbständig nutzbare Abschnitte einer öffentlichen Einrichtung (Abschnittsbildung) ermitteln.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Vorteilsbemessung

- (1) Der Anteil der Anlieger am Aufwand beträgt:
- 1. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen 60 %
 - 2. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen auch innerhalb Parkstreifen und Radwege sowie Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus 30 %
 - b) für Randsteine und Schrammborde, Gehwege sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 50 %
 - c) für Beleuchtungseinrichtungen, für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Rad- und Gehwege in kombinierter Form 40 %
 - d) für Parkflächen (auch Standspuren) mit Ausnahme von Busbuchten und Bushaltestellen 55 %

- | | |
|--|------|
| e) niveaugleiche Mischflächen | 40 % |
| 3. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen | |
| a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen auch innerhalb Parkstreifen und Radwege sowie Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus | 25 % |
| b) für Randsteine und Schrammborde, Gehwege sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung | 40 % |
| c) für Beleuchtungseinrichtungen, für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Rad- und Gehwege in kombinierter Form | 30 % |
| d) für Parkflächen (auch Standspuren) mit Ausnahme von Busbuchten und Bushaltestellen | 50 % |
| 4. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG | 60 % |
| 5. bei Fußgängerzonen | 55 % |

(2) Den übrigen Anteil am Aufwand trägt die Gemeinde.

(3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung der Anteile der Gemeinde zu verwenden.

(4) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung von den Anteilen nach Absatz 1 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 5

Abrechnungsgebiet

Die Grundstücke, deren Eigentümern durch die Inanspruchnahmemöglichkeit der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder Abschnitten davon besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden, bilden das Abrechnungsgebiet.

§ 6

Verteilungsregelung

I.

Allgemeines

Der umlagefähige Ausbauaufwand wird im Verhältnis der mit Nutzungsfaktoren gemäß § 6 III und § 6 IV zu multiplizierenden Grundstücksflächen gemäß § 6 II auf das Abrechnungsgebiet (§ 5) verteilt.

II. Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken mit baulicher oder gewerblicher Nutzung,
1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes
 2. die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und im übrigen im Außenbereich liegen, die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplanes oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB
 3. für die weder ein Bebauungsplan noch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und im übrigen im Außenbereich liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, jedoch
 - a) höchstens die Fläche, zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft, wenn das Grundstück an die öffentliche Einrichtung angrenzt
 - b) höchstens die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft, wenn das Grundstück nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzt oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden ist.
 - c) die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung oder der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Seite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht, wenn das Grundstück über die sich nach Nr. 3 a und 3 b ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt ist.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken mit sonstiger Nutzung,
1. die nur in der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden
- oder
2. die ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise (z. B. landwirtschaftlich) nutzbar sind,
- die Gesamtfläche des Grundstückes oder die Teilfläche des Grundstückes, die von Absatz 1 Nrn. 2 und 3 nicht erfasst wird.

**III.
Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke**

(1) Die Nutzungsfaktoren betragen

2. bei Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss, gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist oder Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen	1,00
2. bei Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen	1,25
3. bei Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen	1,50
4. bei Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen	1,75
5. bei Bebaubarkeit mit fünf Vollgeschossen	2,00
6. bei Bebaubarkeit mit sechs Vollgeschossen	2,25
7. bei Bebaubarkeit mit sieben Vollgeschossen	2,50

(2) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die über mindestens der Hälfte ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von 2 m oder mehr haben und deren Deckenunterseite im Mittel mindestens 1,40 m über der Geländeoberfläche liegt. Ein oberstes Geschoss ist nur dann Vollgeschoss, wenn es die in Satz 1 genannte lichte Höhe über mehr als 2/3 der Grundfläche des darunter liegenden Geschosses hat. Gibt es in einem Gebäude wegen der Besonderheiten des Bauwerkes kein Vollgeschoss, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet. Kirchengebäude werden als eingeschossige Gebäude behandelt.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Setzt ein Bebauungsplan an Stelle einer Vollgeschossezahl eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlage fest, gilt als Vollgeschossezahl die Baumassenzahl bzw. die höchste Gebäudehöhe geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen bis 0,49 auf ganze Zahlen abgerundet und ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschossezahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, ist diese zugrunde zu legen.

(4) In unbeplanten Gebieten oder Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder eine Geschossezahl noch eine Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe festsetzt, ist

a) bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen

b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Höchstzahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung (§ 34 BauGB) überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.

- (5) Sind in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) außer gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die in einem durch Bebauungsplan festgesetzten oder nach § 34 BauGB zu beurteilenden Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder Sondergebiet im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO liegen, auch andere beitragspflichtige Grundstücke vorhanden, erhöhen sich die in Absatz 1 genannten Nutzungsfaktoren für die in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten liegenden Grundstücke sowie die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, um 0,5. Ob ein Grundstück überwiegend gewerblich genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Nutzungen der tatsächlichen Geschossflächen zueinander stehen. Hat die gewerbliche Nutzung des Gebäudes nur untergeordnete Bedeutung und bezieht sie sich überwiegend auf die Grundstücksfläche (z. B. Fuhrunternehmen, Betriebe mit großen Lagerflächen u. a.), ist anstelle der Geschossflächen von den Grundstücksflächen auszugehen. Gewerblich genutzten Grundstücken stehen Grundstücke gleich, die in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Verwaltungs-, Gerichts-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude sowie Praxen für freie Berufe, Krankenhäuser, Altenpflegeheime, Leichenhallen, nicht aber Altenwohnheime, Kirchen, landwirtschaftliche Gebäude).

IV.

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Die Nutzungsfaktoren betragen bei Grundstücken, die
1. wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) so genutzt werden 0,5000
 2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzung in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung)
 - a) sie unbebaut sind,
 - aa) soweit sie als Wald- oder Wasserfläche genutzt werden 0,0167
 - bb) soweit sie als Grünland, Ackerland oder Gartenland genutzt werden 0,0333
 - cc) soweit sie gewerblich genutzt werden (z. B. Bodenabbau oder ähnliches) 1,0000
 - b) sie in einer baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5000
 - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen, landwirtschaftliche Nebengebäude oder sonstige landwirtschaftliche Anlagen vorhanden sind, für die eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2 ergibt 1,0000

mit Zuschlägen von je 0,25 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene Vollgeschoss; für die Restfläche gilt a)

- d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2 ergibt 1,0000

mit Zuschlägen von je 0,25 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt b)

- e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2 ergibt 1,5000

mit Zuschlägen von je 0,375 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene Vollgeschoss; für die Restfläche gilt a)

- f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen

- aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen 1,5000

mit Zuschlägen von je 0,375 für jedes über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene weitere Vollgeschoss

- bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0000

mit Zuschlägen von je 0,25 für jedes über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene weitere Vollgeschoss; für die Restfläche gilt a)

(2) Was als Vollgeschoss gilt, ergibt sich aus III. Abs. 2.

V.

Mehrfach bevorteilte Grundstücke

Werden Grundstücke durch mehrere nach dieser Satzung abrechenbare öffentliche Einrichtungen bevorteilt, ist die für die Berechnung des Beitrages zugrunde zu legende Grundstückfläche (§ 6 II) durch die Anzahl der das Grundstück bevorteilenden öffentlichen Einrichtungen zu teilen. Den Beitragsausfall trägt die Gemeinde.

§ 7 Aufwandsspaltung

Der Beitrag kann ohne eine Bindung an eine bestimmte Reihenfolge selbständig erhoben werden für

1. den Grunderwerb der öffentlichen Einrichtung
2. die Freilegung der öffentlichen Einrichtung
3. den Ausbau der Fahrbahnen mit oder ohne Randstein oder Schrammborden
4. den Ausbau der Radwege oder eines von mehreren mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden
5. den Ausbau der Gehwege oder einen von mehreren mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden
6. den Ausbau kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von mehreren mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden
7. den Ausbau von niveaugleichen Mischflächen
8. den Ausbau der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung
9. den Ausbau der Beleuchtung der öffentlichen Einrichtung
10. den Ausbau der Parkflächen oder einer von mehreren
11. den Ausbau der Grünflächen oder einer von mehreren
12. den Ausbau der Bushaltestellen oder einer von mehreren

§ 8 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen der Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme und dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung selbständig nutzbarer Abschnitte entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme und dem Abschnittsbildungsbeschluss.
- (4) Die beitragsfähige Maßnahme ist erst beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind und der Aufwand berechenbar ist.

§ 9 Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Bauarbeiten begonnen worden ist, kann die Gemeinde angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben. Die Vorausleistung ist mit dem endgültigen Beitrag zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 10 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück und im Fall des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht.

§ 11 Beitragsbescheid

Die nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträge und Vorausleistungen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 12 Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe dieses Bescheides fällig.

§ 13 Ablösung

- (1) Solange die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann ihre Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Dabei ist der für die Ausbaumaßnahme entstehende Ausbauraufwand anhand von Kostenvoranschlägen oder, falls solche noch nicht vorliegen, anhand der Kosten vergleichbarer Ausbaumaßnahmen zu ermitteln und nach den Vorschriften dieser Satzung auf die vorteilhabenden Grundstücke zu verteilen.
- (2) Mit der Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht für die betreffende Ausbaumaßnahme endgültig abgegolten.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung der Gemeinde Hagermarsch über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen vom 17.09.1986.

Hagermarsch, den 19.03.2015

Gemeinde Hagermarsch

Trännapp
Gemeindedirektor

**Satzung der Gemeinde Halbmond über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen
(Straßenausbaubeitragssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Halbmond in seiner Sitzung am 10.03.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde erhebt – sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff Baugesetzbuch nicht erhoben werden können – zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung (Ausbau) ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen) – insgesamt, in Abschnitten oder Teilen – nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet (Anlieger).

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten für
1. den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der öffentlichen Einrichtung benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
 2. die Anschaffung der öffentlichen Einrichtung;
 3. die Freilegung der Fläche
 4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus
 5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Ziffer 4;
 6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen auch in kombinierter Form,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Rinnen und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtungen,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) sowie Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtung sind,
 - h) niveaugleiche Mischflächen;
 7. die Ausstattung von Fußgängerzonen;
 8. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind;
 9. die Fremdfinanzierung des beitragsfähigen Aufwandes;

- 10. die vom Personal der Gemeinde zu erbringenden Werk- und Dienstleistungen für Ausbaumaßnahmen
- 11. die Durchführung von naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen

(2) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung bestimmen, dass über die genannten Kosten hinaus weitere genau bezeichnete Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne öffentliche Einrichtung. Sie kann den Aufwand hiervon abweichend auch für bestimmte Teile einer öffentlichen Einrichtung (Aufwandsspaltung) oder für selbständig nutzbare Abschnitte einer öffentlichen Einrichtung (Abschnittsbildung) ermitteln.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Vorteilsbemessung

- (1) Der Anteil der Anlieger am Aufwand beträgt:
 - 1. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen 60 %
 - 2. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen auch innerhalb Parkstreifen und Radwege sowie Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus 30 %
 - b) für Randsteine und Schrammborde, Gehwege sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 50 %
 - c) für Beleuchtungseinrichtungen, für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Rad- und Gehwege in kombinierter Form 40 %
 - d) für Parkflächen (auch Standspuren) mit Ausnahme von Busbuchten und Bushaltestellen 55 %
 - e) niveaugleiche Mischflächen 40 %
 - 3. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen auch innerhalb Parkstreifen und Radwege sowie Ersatzleistungen

wegen Veränderung des Straßenniveaus	25 %
b) für Randsteine und Schrammborde, Gehwege sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung	40 %
c) für Beleuchtungseinrichtungen, für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Rad- und Gehwege in kombinierter Form	30 %
d) für Parkflächen (auch Standspuren) mit Ausnahme von Busbuchten und Bushaltestellen	50 %
4. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG	60 %
5. bei Fußgängerzonen	55 %

(2) Den übrigen Anteil am Aufwand trägt die Gemeinde.

(3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung der Anteile der Gemeinde zu verwenden.

(4) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung von den Anteilen nach Absatz 1 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 5

Abrechnungsgebiet

Die Grundstücke, deren Eigentümern durch die Inanspruchnahmefähigkeit der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder Abschnitten davon besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden, bilden das Abrechnungsgebiet.

§ 6

Verteilungsregelung

I.

Allgemeines

Der umlagefähige Ausbauaufwand wird im Verhältnis der mit Nutzungsfaktoren gemäß § 6 III und § 6 IV zu multiplizierenden Grundstücksflächen gemäß § 6 II auf das Abrechnungsgebiet (§ 5) verteilt.

II.

Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken mit baulicher oder gewerblicher Nutzung,

1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes
2. die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und im übrigen im Außenbereich liegen, die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplanes oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB

3. für die weder ein Bebauungsplan noch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und im übrigen im Außenbereich liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, jedoch
 - a) höchstens die Fläche, zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft, wenn das Grundstück an die öffentliche Einrichtung angrenzt
 - b) höchstens die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft, wenn das Grundstück nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzt oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden ist.
 - c) die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung oder der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Seite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht, wenn das Grundstück über die sich nach Nr. 3 a und 3 b ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt ist.

(2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken mit sonstiger Nutzung,

1. die nur in der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden
oder
2. die ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise (z. B. landwirtschaftlich) nutzbar sind,

die Gesamtfläche des Grundstückes oder die Teilfläche des Grundstückes, die von Absatz 1 Nrn. 2 und 3 nicht erfasst wird.

III.

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

(1) Die Nutzungsfaktoren betragen

1. bei Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss, gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist oder Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen 1,00
2. bei Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen 1,25
3. bei Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen 1,50
4. bei Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen 1,75
5. bei Bebaubarkeit mit fünf Vollgeschossen 2,00
6. bei Bebaubarkeit mit sechs Vollgeschossen 2,25
7. bei Bebaubarkeit mit sieben Vollgeschossen 2,50

(2) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die über mindestens der Hälfte ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von 2 m oder mehr haben und deren Deckenunterseite im Mittel mindestens 1,40 m über der Geländeoberfläche liegt. Ein oberstes Geschoss ist nur dann Vollgeschoss, wenn es die in Satz 1 genannte lichte Höhe über mehr als 2/3 der Grundfläche des darunter liegenden Geschosses hat. Gibt es in einem Gebäude wegen der Besonderheiten des Bauwerkes kein Vollge-

schoß, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet. Kirchengebäude werden als eingeschossige Gebäude behandelt.

- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Setzt ein Bebauungsplan an Stelle einer Vollgeschosshöhe eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlage fest, gilt als Vollgeschosshöhe die Baumassenzahl bzw. die höchste Gebäudehöhe geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen bis 0,49 auf ganze Zahlen abgerundet und ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschosshöhe zugelassen oder vorhanden und geduldet, ist diese zugrunde zu legen.
- (4) In unbeplanten Gebieten oder Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder eine Geschosshöhe noch eine Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe festsetzt, ist
 - a) bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Höchstzahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung (§ 34 BauGB) überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
 - c)
- (5) Sind in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) außer gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die in einem durch Bebauungsplan festgesetzten oder nach § 34 BauGB zu beurteilenden Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder Sondergebiet im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO liegen, auch andere beitragspflichtige Grundstücke vorhanden, erhöhen sich die in Absatz 1 genannten Nutzungsfaktoren für die in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten liegenden Grundstücke sowie die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, um 0,5. Ob ein Grundstück überwiegend gewerblich genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Nutzungen der tatsächlichen Geschossflächen zueinander stehen. Hat die gewerbliche Nutzung des Gebäudes nur untergeordnete Bedeutung und bezieht sie sich überwiegend auf die Grundstücksfläche (z. B. Fuhrunternehmen, Betriebe mit großen Lagerflächen u. a.), ist anstelle der Geschossflächen von den Grundstücksflächen auszugehen. Gewerblich genutzten Grundstücken stehen Grundstücke gleich, die in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Verwaltungs-, Gerichts-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude sowie Praxen für freie Berufe, Krankenhäuser, Altenpflegeheime, Leichenhallen, nicht aber Altenwohnheime, Kirchen, landwirtschaftliche Gebäude).

IV.

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Die Nutzungsfaktoren betragen bei Grundstücken, die
 1. wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) so genutzt werden 0,5000
 2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzung in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung)
 - a) sie unbebaut sind,
 - aa) soweit sie als Wald- oder Wasserfläche genutzt werden 0,0167
 - bb) soweit sie als Grünland, Ackerland oder Gartenland genutzt werden 0,0333

cc) soweit sie gewerblich genutzt werden (z. B. Bodenabbau oder ähnliches)	1,0000
b) sie in einer baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung)	0,5000
c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen, landwirtschaftliche Nebengebäude oder sonstige landwirtschaftliche Anlagen vorhanden sind, für die eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2 ergibt	1,0000
mit Zuschlägen von je 0,25 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene Vollgeschoss; für die Restfläche gilt a)	
d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2 ergibt	1,0000
mit Zuschlägen von je 0,25 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt b)	
e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2 ergibt	1,5000
mit Zuschlägen von je 0,375 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene Vollgeschoss; für die Restfläche gilt a)	
f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen	
aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen	1,5000
mit Zuschlägen von je 0,375 für jedes über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene weitere Vollgeschoss	
bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung	1,0000
mit Zuschlägen von je 0,25 für jedes über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene weitere Vollgeschoss;	

für die Restfläche gilt a)

(2) Was als Vollgeschoss gilt, ergibt sich aus III. Abs. 2.

V. Mehrfach bevorteilte Grundstücke

Werden Grundstücke durch mehrere nach dieser Satzung abrechenbare öffentliche Einrichtungen bevorteilt, ist die für die Berechnung des Beitrages zugrunde zu legende Grundstückfläche (§ 6 II) durch die Anzahl der das Grundstück bevorteilenden öffentlichen Einrichtungen zu teilen. Den Beitragsausfall trägt die Gemeinde.

§ 7 Aufwandsspaltung

Der Beitrag kann ohne eine Bindung an eine bestimmte Reihenfolge selbständig erhoben werden für

1. den Grunderwerb der öffentlichen Einrichtung
2. die Freilegung der öffentlichen Einrichtung
3. den Ausbau der Fahrbahnen mit oder ohne Randstein oder Schrammborden
4. den Ausbau der Radwege oder eines von mehreren mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden
5. den Ausbau der Gehwege oder einen von mehreren mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden
6. den Ausbau kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von mehreren mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden
7. den Ausbau von niveaugleichen Mischflächen
8. den Ausbau der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung
9. den Ausbau der Beleuchtung der öffentlichen Einrichtung
10. den Ausbau der Parkflächen oder einer von mehreren
11. den Ausbau der Grünflächen oder einer von mehreren
12. den Ausbau der Bushaltestellen oder einer von mehreren

§ 8 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen der Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme und dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.

- (3) Bei der Abrechnung selbständig nutzbarer Abschnitte entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme und dem Abschnittsbildungsbeschluss.
- (4) Die beitragsfähige Maßnahme ist erst beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind und der Aufwand berechenbar ist.

§ 9 Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Bauarbeiten begonnen worden ist, kann die Gemeinde angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben. Die Vorausleistung ist mit dem endgültigen Beitrag zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 10 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück und im Fall des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht.

§ 11 Beitragsbescheid

Die nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträge und Vorausleistungen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 12 Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe dieses Bescheides fällig.

§ 13 Ablösung

- (1) Solange die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann ihre Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Dabei ist der für die Ausbaumaßnahme entstehende Ausbaaufwand anhand von Kostenvoranschlägen oder, falls solche noch nicht vorliegen, anhand der Kosten vergleichbarer Ausbaumaßnahmen zu ermitteln und nach den Vorschriften dieser Satzung auf die vorteilhabenden Grundstücke zu verteilen.
- (2) Mit der Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht für die betreffende Ausbaumaßnahme endgültig abgegolten.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung der Gemeinde Halbmond über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen vom 11.06.1986.

Halbmond, den 10.03.2015

Gemeinde Halbmond

Trännapp
Gemeindedirektor

Satzung über die Festlegung der Schulbezirke für die Schulen des Primarbereiches in der Trägerschaft der Gemeinde Hinte

Aufgrund der §§ 10, 11, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), in Verbindung mit §63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 03. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137) in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Hinte in seiner Sitzung am 30. März 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Gegenstand

- (1) Die Gemeinde Hinte ist Schulträger für die beiden Grundschulen in Hinte und in Loppersum.
- (2) Auf Grundlage des §63 Abs. 2 NSchG werden für die in Absatz 1 genannten Schulen verbindlich Schulbezirke nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen festgelegt.

§ 2 Schulbezirke

Die Schulbezirke und ihre Grenzen für alle Grundschulen ergeben sich aus dem Lageplan, der als Anlage dieser Satzung beigefügt und deren Bestandteil ist. Der Lageplan kann während der Öffnungszeiten des Rathauses im Geschäftsbereich Bürgerservice der Gemeinde Hinte eingesehen werden.

§ 3 Schulbezirk Grundschule Hinte

Der Schulbezirk der Grundschule Hinte umfasst die Wohnorte Groß-Midlum, Westerhusen, Cirkwehrum und Hinte mit Ausnahme des Bereiches Hinte-Haskamp. Diese sind im anliegenden Lageplan in der Farbe **Gelb** markiert.

§ 4

Schulbezirk Grundschule Loppersum

Der Schulbezirk der Grundschule Loppersum umfasst die Wohnorte Hinte-Haskamp, Osterhusen, Canhusen, Suurhusen und Loppersum. Diese sind im anliegenden Lageplan in der Farbe **Rot** markiert.

§ 5

Wohnortprinzip und Ausnahmen

- (1) Nach Einführung verbindlicher Schulbezirke kann gemäß § 63 Abs. 3 NSchG eine Schülerin bzw. ein Schüler grundsätzlich nur die Schule besuchen, in deren Schulbezirk sie/er ihren/seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- (2) Auf Antrag kann der Besuch einer anderen als der für sie/ihn örtlichen Schule gestattet werden. Der Antrag ist bei der an sich zuständigen Schule (Wohnsitzschule) einzureichen und diese kann dem Antrag stattgeben, wenn die Voraussetzungen des § 63 Abs. 3 S. 4 NSchG vorliegen und die andere Schule die Zustimmung erteilt.
Vor einer Entscheidung ist die Stellungnahme der Gemeinde Hinte als Schulträger einzuholen (Ausnahmegenehmigungsverfahren).
- (3) § 63 Abs. 4 NSchG bleibt vom Ausnahmegenehmigungsverfahren unberührt.

§ 6

Übergangsregelung

Schüler/innen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung eine andere als die darin bestimmte Schule besuchen bzw. für eine andere als die darin bestimmte Schule angemeldet sind, können diese auch weiterhin bis zum Abschluss bzw. bis zum Ablauf einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung besuchen.

§ 7

Inkrafttreten

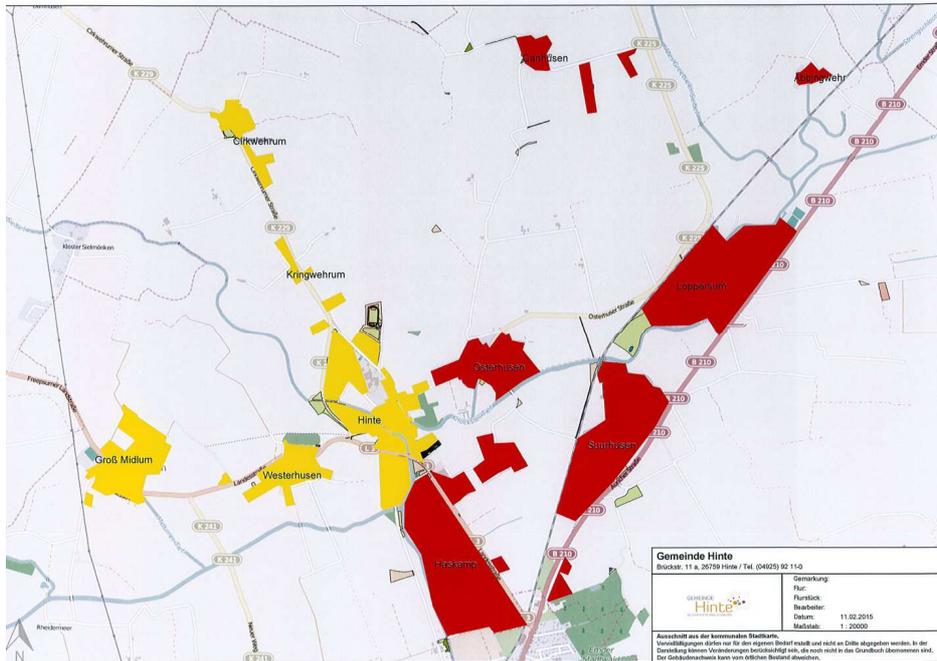
Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft. Zeitgleich tritt die bisherige Schulbezirkssatzung außer Kraft.

Hinte, 30.März 2015

Gemeinde Hinte

M. Eertmoed
Der Bürgermeister

Anlage zur Satzung über die Festlegung der Schulbezirke für die Schulen des Primarbereiches in der Trägerschaft der Gemeinde Hinte



Satzung der Gemeinde Hinte über die Teilnahme am Wochenmarkt (Wochenmarktordnung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 Absatz 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 i. V. m. den § 67 ff. der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348), hat der Rat der Gemeinde Hinte in der Sitzung am 30.03.2015 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Marktplatz, Markttage, Marktzeit
- § 3 Marktaufsicht
- § 4 Zugelassene Waren und Leistungen des Wochenmarktes
- § 5 Zutritt zum Wochenmarkt
- § 6 Zulassung zum Wochenmarkt
- § 7 Standplätze und Zuweisungen
- § 8 Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen
- § 9 Anforderungen an Verkaufseinrichtungen
- § 10 Verhalten auf dem Wochenmarkt
- § 11 Sauberkeit auf dem Wochenmarkt
- § 12 Ausnahmen
- § 13 Haftung
- § 14 Wochenmarktgebühren
- § 15 Ordnungswidrigkeiten
- § 16 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Die Gemeinde Hinte betreibt Wochenmärkte als öffentliche Einrichtungen. Durch den Wochenmarkt soll das öffentliche Wohl gefördert werden. Der Wochenmarkt der Gemeinde Hinte dient den Bürgern als Einkaufsquelle, als Kommunikationspunkt, der Freizeitgestaltung und er fördert den Tourismus.

§ 2 Marktplatz, Markttage, Marktzeit

- (1) Auf dem Marktplatz vor dem Rathaus findet einmal wöchentlich der Wochenmarkt statt.
- (2) Markttag ist der Mittwoch. Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird der Wochenmarkt am vorhergehenden Werktag zu den üblichen Öffnungszeiten abgehalten.
- (3) Der Wochenmarkt beginnt um 07.00 Uhr und endet um 12.00 Uhr.
- (4) Die Gemeinde Hinte kann aus besonderem Anlass die Markttage sowie die Marktzeiten im Einzelfall abweichend festsetzen oder den Markt vorübergehend verlegen.

§ 3 Marktaufsicht

- (1) Die Beaufsichtigung des Marktverkehrs erfolgt durch die Mitarbeiter der Gemeinde Hinte, Geschäftsbereich II-Bürgerservice.
- (2) Den Anweisungen der in Abs. 1 genannten Personen ist unbedingt Folge zu leisten. Ihnen ist jederzeit auf Verlangen Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zur Ausübung der Amtsgeschäfte zu gestatten. Alle Marktbesucher sowie die von Ihnen beauftragten Personen haben sich den in Abs. 1 genannten Personen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 4 Zugelassene Waren und Leistungen des Wochenmarktes

- (1) Auf dem Wochenmarkt der Gemeinde Hinte dürfen die in den §§ 67 Abs. 1 und 68 a der Gewerbeordnung aufgeführten Gegenstände zum Verkauf kommen.

Dies sind:

- a) Lebensmittel im Sinne des § 2 Absatz 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;
- b) Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
- c) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs;
- d) alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle.

(2) Von der Gemeinde Hinte – Geschäftsbereich II Bürgerservice, können weitere Gegenstände und Verkaufsartikel zugelassen werden.

§ 5

Zutritt zum Wochenmarkt

(1) Jedermann hat im Rahmen der geltenden Vorschriften als Anbieter oder Besucher Zutritt zum Wochenmarkt.

(2) Die Gemeinde kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt befristet oder unbefristet, bzw. räumlich begrenzt, untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Betroffene gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen hat.

§ 6

Zulassung zum Wochenmarkt

(1) Wer als Anbieter am Wochenmarkt teilnehmen will, bedarf der Zulassung durch die Gemeinde Hinte, Geschäftsbereich II-Bürgerservice. Die Zulassung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden; sie ist nicht übertragbar.

(2) Die Zulassung zum Wochenmarkt kann für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einen Markttag (Tageserlaubnis) beantragt werden.

a) Dauererlaubnis

Voraussetzung für eine Dauererlaubnis ist:

- Der Antrag muss mindestens 2 Wochen vor dem Erlaubnisbeginn schriftlich bei der Gemeinde Hinte, Geschäftsbereich II-Bürgerservice eingereicht werden.
- Der Antrag muss:
 - Name und Anschrift des Anbieters, Art des Geschäftes oder der feilgebotenen Waren, sowie ein Lichtbild des Geschäftes,
 - Frontlänge und Tiefe, sowie Höhe des Geschäftes,
 - den benötigten Stromanschlusswert enthalten.

b) Tageserlaubnis

Die Tageserlaubnis ist persönlich bei der Gemeinde Hinte, Geschäftsbereich II-Bürgerservice, zu beantragen.

(3) Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen versagt werden.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

a) das Waren- und Leistungsangebot den Voraussetzungen des § 3 nicht entspricht,

b) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,

c) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

(4) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn

a) der Standplatz nicht oder nur teilweise benutzt wird oder

b) der Platz, auf dem der Wochenmarkt durchgeführt wird, ganz oder teilweise für andere öffentliche Zwecke oder für bauliche Maßnahmen benötigt wird.

c) der Inhaber einer Zulassung, seine Angestellten erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen diese Satzung verstoßen haben,

d) die fällige Gebühr trotz Aufforderungen nicht gezahlt worden sind, oder

e) eine mit der Zulassung verbundene Auflage nicht erfüllt wird.

Bei einem Widerruf der Zulassung kann die unverzügliche Räumung des Standplatzes verlangt werden. Die gezahlte Marktstandgebühr wird nicht erstattet.

§ 7

Standplätze und Zuweisungen

(1) Auf dem Marktplatz sind Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus anzubieten und zu verkaufen. Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt nach marktüblichen Erfordernissen durch die Gemeinde Hinte. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder erneute Zuweisung eines bestimmten Standplatzes. Die Gemeinde Hinte behält sich das Recht der Beschränkung auf eine Maximalgröße der Stände vor.

(2) Die Gemeinde Hinte hat eine Gesamtfläche des Wochenmarktes auf dem Marktplatz vorgeschrieben (siehe Anlage 1 Wochenmarktgrenzen). In diesem Bereich sollen alle Marktteilnehmer verbleiben.

(3) Die Zuweisung eines Standplatzes ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

§ 8

Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen

(1) Mit dem Aufbau eines Standes darf eine Stunde vor Beginn des Wochenmarktes begonnen werden, bei Tageserlaubnissen erst nach Zuteilung eines Standplatzes.

(2) Der Abbau der Stände ist sofort nach Beendigung des Marktes vorzunehmen. Der Marktplatz muss spätestens zwei Stunden nach Beendigung des Markts vollständig geräumt sein. Während der Marktdauer ist der Abbau von Ständen unzulässig, wenn dadurch Störungen des Marktbetriebes zu befürchten sind.

§ 9

Anforderungen an Verkaufseinrichtungen

(1) Bei der Auslegung der Waren und dem Aufbau der Stände darf die vorgeschriebene Gesamtfläche des Wochenmarktes nicht überschritten werden. In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

(2) Die zur Anfuhr von Gegenständen des Wochenmarktes benutzten Fahrzeuge sind sofort nach ihrer Entladung, spätestens bis zum Beginn der Marktzeit, vom Markt zu entfernen. Ausgenommen sind Fahrzeuge, von denen aus Waren verkauft werden.

(3) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und sind so aufzustellen, dass die Marktplatzfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Gemeinde Hinte weder an Bäumen und andere Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(4) Die Marktbesicker sind verpflichtet, nur solche elektrische Anlagen zu betreiben, die den jeweils geltenden VDE-Bestimmungen entsprechen.

(5) Die Standplatzinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ein Schild mit ihren Personalien anzubringen.

(6) Werbung ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen im üblichen Rahmen gestattet. Die Werbung muss mit dem Geschäftsbetrieb des Standplatzinhabers in Zusammenhang stehen.

§ 10

Verhalten auf dem Wochenmarkt

(1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Wochenmarktes die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung sowie die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die der Gewerbeordnung, der Verordnung über Preisangaben, die Handelsklassenverordnung, das Eichgesetz, des Lebensmittel-, Hygiene- und Baurechts zu beachten.

(2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Es ist insbesondere unzulässig:

a) Waren im Umhergehen anzubieten,

b) Tiere auf dem Wochenmarkt mitzuführen, ausgenommen Blindenhunde und Tiere, die gemäß § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung zum Verkauf auf den Wochenmarkt zugelassen und zu diesem bestimmt sind,

c) warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,

d) offene Feuer zu machen oder zu unterhalten,

e) andere Standinhaber an der Benutzung zu hindern oder in ihre Geschäftsvorgänge einzugreifen,

f) Waren durch lautes Ausrufen anzupreisen bzw. mit tontechnischen Mitteln (Lautsprecher o. ä.) zu werben,

g) Werbemittel aller Art zu verteilen, ausgenommen ist das verteilen von Informationsmaterialien politischer Parteien und Wählergruppen.

(3) Personen, die den Marktbetrieb oder den Geschäftsverkehr auf dem Wochenmarkt stören oder den Anweisungen der Gemeinde Hinte nicht Folge leisten, können von dieser vom Wochenmarkt verwiesen werden.

§ 11

Sauberkeit auf dem Wochenmarkt

(1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Wer eine Verunreinigung verursacht, hat diese unverzüglich zu beseitigen.

(2) Jeder Standinhaber hat während der Marktzeit seinen Standplatz und die dazugehörigen Durchgangswege sauber zu halten. Er hat während der Benutzungszeit den Standplatz und die angrenzenden Gangflächen auf einer Breite von mindestens einem Meter schnee- und eisfrei zu halten, sowie ferner dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden.

(3) Abfälle sind durch die Marktbesucher entsprechend den Abfallbeseitigungsvorschriften zu entsorgen. Das Zurücklassen von anfallendem Abfall und Kehrort ist nicht gestattet.

(4) Kommen die Standinhaber ihren vorgenannten Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, so kann die Gemeinde Hinte die erforderlichen Maßnahmen auf deren Kosten veranlassen.

§ 12 Ausnahmen

Die Gemeinde Hinte kann aus wichtigem Grund Ausnahmen von dieser Wochenmarktsatzung zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen und die Durchführung dieser Satzung für den betroffenen Marktbesucher im Einzelfall eine besondere Härte bedeuten würde.

§ 13 Haftung

(1) Das Betreten und die Benutzung des Marktplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Eine besondere Eigenschaft des zur Verfügung gestellten Wochenmarktplatzes bzw. des zugewiesenen Standplatzes wird nicht zugesichert. Die Gemeinde Hinte haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter.

(2) Mit der Zuweisung der Standplätze übernimmt die Gemeinde Hinte keine Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von Standplätzen eingebrachten Waren, Geräten und dergleichen. In gleicher Weise ist auch die Haftung für außerhalb des Marktbereiches abgestellte Fahrzeuge mit und ohne Waren ausgeschlossen.

(3) Standplatzinhaber haften der Gemeinde für alle von ihnen, ihrem Personal oder ihren Beauftragten bei der Marktbenutzung verursachten Schäden. Ihnen obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorliegt.

§ 14 Wochenmarktgebühren

Für die Benutzung der Standplätze werden Gebühren nach der jeweils geltenden Satzung der Gemeinde Hinte über die Erhebung von Wochenmarktgebühren (Wochenmarktgebührensatzung) erhoben.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen

a) § 2 Absatz 3 Verkaufszeiten,

b) § 4 zugelassene Waren und Leistungen,

c) § 6 Absatz 4 unverzügliche Räumung des Standplatzes bei Widerruf der Zulassung,

- d) § 7 Zugewiesene Standplätze,
 - e) § 8 Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen,
 - f) § 9 Anforderungen der Verkaufseinrichtungen,
 - g) § 10 Verhalten auf dem Wochenmarkt,
 - h) § 11 Sauberkeit auf dem Wochenmarkt
- dieser Satzung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

(3) Soweit für einzelne Tatbestände dieser Satzung Strafen oder Geldbußen nach Bundes- oder Landesrecht angedroht sind, bleibt die Ahndung nach diesen Vorschriften unberührt.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten die Wochen-Marktordnung für die Gemeinde Hinte vom 07. Juni 1967 und die Gebührenordnung der Gemeinde Hinte für die Benutzung des Marktes (Marktgebührenordnung) mit dem dazugehörigen Gebührentarif zur Marktgebührenordnung für die Benutzung des Marktplatzes in der Gemeinde Hinte vom 07. Juni 1973 außer Kraft.

Hinte, den 30. März 2015

Gemeinde Hinte

M. Eertmoed
Der Bürgermeister



Anlage 1 Wochenmarktgrenze (30m x 15m)

**Satzung der Gemeinde Hinte
über die Erhebung von Wochenmarktgebühren
(Wochenmarktgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 58 Absatz 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 i. V. m. den § 67 ff. der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348), hat der Rat der Gemeinde Hinte in der Sitzung am 30.03.2015 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührentarif
- § 3 Gebührenschuldner
- § 4 Fälligkeit und Einziehung der Gebühren
- § 5 Inkrafttreten

**§ 1
Allgemeines**

Die Gemeinde Hinte betreibt Wochenmärkte als öffentliche Einrichtungen.

**§ 2
Gebührentarif**

- (1) Das Marktstandgeld beträgt je Stand eine Grundgebühr von 5,00 € (brutto).
- (2) Der vorstehende Gebührensatz wird für jeden Veranstaltungstag erhoben.

**§ 3
Gebührenschuldner**

Gebührenschuldner ist derjenige, der einen Standplatz in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 4
Fälligkeit und Einziehung der Gebühren**

- (1) Die Gebühren für die Wochenmärkte werden durch die Gemeinde Hinte – Geschäftsbereich II Bürgerservice – am Markttag an den Verkaufsständen eingezogen. Für die Entrichtung des Marktstandgeldes wird eine Empfangsbescheinigung erteilt, die auf Verlangen der Gemeinde Hinte vorzuzeigen ist. Wird eine Empfangsbescheinigung nicht unverzüglich vorgezeigt, so gilt das Marktstandgeld als nicht entrichtet.
- (2) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

**§ 5
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten die Wochen-Marktordnung für die Gemeinde Hinte vom 07. Juni 1967 und die Gebührenordnung der Gemeinde Hinte für die Benutzung des Marktes (Marktgebührenordnung) mit dem dazugehörigen Gebührentarif zur Marktgebührenordnung für die Benutzung des Marktplatzes in der Gemeinde Hinte vom 07. Juni 1973 außer Kraft.

Hinte, den 30. März 2015

Gemeinde Hinte

M. Eertmoed
Der Bürgermeister

2. Nachtrag der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages für die Inselgemeinde Juist (Fremdenverkehrsbeitragssatzung, FVBS)

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. S. 258), und des § 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Inselgemeinde Juist in seiner Sitzung am 26.03.2015 den folgenden 2. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages für die Inselgemeinde Juist vom 17.04.2013 beschlossen:

I.

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

1. Die Gemeinde erhebt für das laufende Erhebungsjahr eine Vorausleistung auf den Fremdenverkehrsbeitrag. Die Vorausleistung ist zum 15.09. des laufenden Erhebungsjahres fällig.

II.

Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt ab 01.01.2015 in Kraft.

Juist, den 27.03.2015

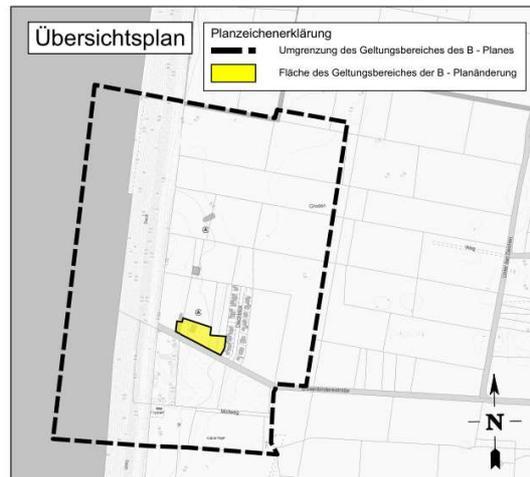
Gemeinde Juist

Patron
Bürgermeister

**Bekanntmachung
der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1504
der Gemeinde Krummhörn, OT Upleward**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Krummhörn hat am 13.11.2014 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 1504, Änderung Nr. 4 nach §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung mit den örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Krummhörn, Rathausstraße 1, 26736 Krummhörn während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Krummhörn unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Krummhörn, den 01.04.2015

Gemeinde Krummhörn

Der Bürgermeister
Baumann

Satzung der Samtgemeinde Hage über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Samtgemeinde Hage in seiner Sitzung am 23.03.2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Samtgemeinde erhebt – sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff Baugesetzbuch nicht erhoben werden können – zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung (Ausbau) ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen) – insgesamt, in Abschnitten oder Teilen – nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet (Anlieger).

**§ 2
Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

(1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten für

1. den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der öffentlichen Einrichtung benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
2. die Anschaffung der öffentlichen Einrichtung;
3. die Freilegung der Fläche
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Ziffer 4;
6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen auch in kombinierter Form,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Rinnen und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtungen,

- f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) sowie Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtung sind,
 - h) niveaugleiche Mischflächen;
- 7. die Ausstattung von Fußgängerzonen;
 - 8. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind;
 - 9. die Fremdfinanzierung des beitragsfähigen Aufwandes;
 - 10. die vom Personal der Samtgemeinde zu erbringenden Werk- und Dienstleistungen für Ausbaumaßnahmen
 - 11. die Durchführung von naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen.
- (2) Die Samtgemeinde kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung bestimmen, dass über die genannten Kosten hinaus weitere genau bezeichnete Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Die Samtgemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne öffentliche Einrichtung. Sie kann den Aufwand hiervon abweichend auch für bestimmte Teile einer öffentlichen Einrichtung (Aufwandsspaltung) oder für selbständig nutzbare Abschnitte einer öffentlichen Einrichtung (Abschnittsbildung) ermitteln.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Vorteilsbemessung

- (1) Der Anteil der Anlieger am Aufwand beträgt:

bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 2 NStrG	20 %
---	------
- (2) Den übrigen Anteil am Aufwand trägt die Samtgemeinde.
- (3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung der Anteile der Gemeinde zu verwenden.
- (4) Die Samtgemeinde kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung von den Anteilen nach Absatz 1 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 5 Abrechnungsgebiet

Die Grundstücke, deren Eigentümern durch die Inanspruchnahmefähigkeit der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder Abschnitten davon besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden, bilden das Abrechnungsgebiet.

§ 6 Verteilungsregelung

I. Allgemeines

Der umlagefähige Ausbauaufwand wird im Verhältnis der mit Nutzungsfaktoren gemäß § 6 III und § 6 IV zu multiplizierenden Grundstücksflächen gemäß § 6 II auf das Abrechnungsgebiet (§5) verteilt.

II. Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken mit baulicher oder gewerblicher Nutzung,
1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes
 2. die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und im übrigen im Außenbereich liegen, die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplanes oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB
 3. für die weder ein Bebauungsplan noch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und im übrigen im Außenbereich liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, jedoch
 - a) höchstens die Fläche, zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft, wenn das Grundstück an die öffentliche Einrichtung angrenzt
 - b) höchstens die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft, wenn das Grundstück nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzt oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden ist.
 - c) die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung oder der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Seite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht, wenn das Grundstück über die sich nach Nr. 3 a und 3 b ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt ist.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken mit sonstiger Nutzung,
1. die nur in der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden

oder

2. die ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise (z. B. landwirtschaftlich) nutzbar sind,

die Gesamtfläche des Grundstückes oder die Teilfläche des Grundstückes, die von Absatz 1 Nrn. 2 und 3 nicht erfasst wird.

III.

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

(1) Die Nutzungsfaktoren betragen

- | | |
|--|------|
| 1. bei Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss, gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist oder Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen | 1,00 |
| 2. bei Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen | 1,25 |
| 3. bei Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen | 1,50 |
| 4. bei Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen | 1,75 |
| 5. bei Bebaubarkeit mit fünf Vollgeschossen | 2,00 |
| 6. bei Bebaubarkeit mit sechs Vollgeschossen | 2,25 |
| 7. bei Bebaubarkeit mit sieben Vollgeschossen | 2,50 |

(2) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die über mindestens der Hälfte ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von 2 m oder mehr haben und deren Deckenunterseite im Mittel mindestens 1,40 m über der Geländeoberfläche liegt. Ein oberstes Geschoss ist nur dann Vollgeschoss, wenn es die in Satz 1 genannte lichte Höhe über mehr als $\frac{2}{3}$ der Grundfläche des darunter liegenden Geschosses hat. Gibt es in einem Gebäude wegen der Besonderheiten des Bauwerkes kein Vollgeschoss, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet. Kirchengebäude werden als eingeschossige Gebäude behandelt.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Setzt ein Bebauungsplan an Stelle einer Vollgeschoszahl eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlage fest, gilt als Vollgeschoszahl die Baumassenzahl bzw. die höchste Gebäudehöhe geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen bis 0,49 auf ganze Zahlen abgerundet und ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, ist diese zugrunde zu legen.

(4) In unbeplanten Gebieten oder Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder eine Geschoszahl noch eine Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe festsetzt, ist

- a) bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Höchstzahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung (§ 34 BauGB) überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.

- (5) Sind in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) außer gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die in einem durch Bebauungsplan festgesetzten oder nach § 34 BauGB zu beurteilenden Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder Sondergebiet im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO liegen, auch andere beitragspflichtige Grundstücke vorhanden, erhöhen sich die in Absatz 1 genannten Nutzungsfaktoren für die in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten liegenden Grundstücke sowie die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, um 0,5. Ob ein Grundstück überwiegend gewerblich genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Nutzungen der tatsächlichen Geschossflächen zueinander stehen. Hat die gewerbliche Nutzung des Gebäudes nur untergeordnete Bedeutung und bezieht sie sich überwiegend auf die Grundstücksfläche (z. B. Fuhrunternehmen, Betriebe mit großen Lagerflächen u. a.), ist anstelle der Geschossflächen von den Grundstücksflächen auszugehen. Gewerblich genutzten Grundstücken stehen Grundstücke gleich, die in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Verwaltungs-, Gerichts-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude sowie Praxen für freie Berufe, Krankenhäuser, Altenpflegeheime, Leichenhallen, nicht aber Altenwohnheime, Kirchen, landwirtschaftliche Gebäude).

IV.

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Die Nutzungsfaktoren betragen bei Grundstücken, die
1. wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) so genutzt werden 0,5000
 2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzung in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung)
 - a) sie unbebaut sind,
 - aa) soweit sie als Wald- oder Wasserfläche genutzt werden 0,0167
 - bb) soweit sie als Grünland, Ackerland oder Gartenland genutzt werden 0,0333
 - cc) soweit sie gewerblich genutzt werden (z. B. Bodenabbau oder ähnliches) 1,0000
 - b) sie in einer baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5000

- c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen, landwirtschaftliche Nebengebäude oder sonstige landwirtschaftliche Anlagen vorhanden sind, für die eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2 ergibt 1,0000
- mit Zuschlägen von je 0,25 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene Vollgeschoss; für die Restfläche gilt a)
- d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2 ergibt 1,0000
- mit Zuschlägen von je 0,25 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt b)
- e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2 ergibt 1,5000
- mit Zuschlägen von je 0,375 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene Vollgeschoss; für die Restfläche gilt a)
- f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
- aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen 1,5000
- mit Zuschlägen von je 0,375 für jedes über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene weitere Vollgeschoss
- bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0000
- mit Zuschlägen von je 0,25 für jedes über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene weitere Vollgeschoss; für die Restfläche gilt a)

(2) Was als Vollgeschoss gilt, ergibt sich aus III. Abs. 2.

V.

Mehrfach bevorteilte Grundstücke

Werden Grundstücke durch mehrere nach dieser Satzung abrechenbare öffentliche Einrichtungen bevorteilt, ist die für die Berechnung des Beitrages zugrunde zu legende Grundstückfläche (§ 6 II) durch die Anzahl der das Grundstück bevorteilenden öffentlichen Einrichtungen zu teilen. Den Beitragsausfall trägt die Samtgemeinde.

§ 7 Aufwandsspaltung

Der Beitrag kann ohne eine Bindung an eine bestimmte Reihenfolge selbständig erhoben werden für

1. den Grunderwerb der öffentlichen Einrichtung
2. die Freilegung der öffentlichen Einrichtung
3. den Ausbau der Fahrbahnen mit oder ohne Randstein oder Schrammborden
4. den Ausbau der Radwege oder eines von mehreren mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden
5. den Ausbau der Gehwege oder einen von mehreren mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden
6. den Ausbau kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von mehreren mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden
7. den Ausbau von niveaugleichen Mischflächen
8. den Ausbau der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung
9. den Ausbau der Beleuchtung der öffentlichen Einrichtung
10. den Ausbau der Parkflächen oder einer von mehreren
11. den Ausbau der Grünflächen oder einer von mehreren
12. den Ausbau der Bushaltestellen oder einer von mehreren

§ 8 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen der Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme und dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung selbständig nutzbarer Abschnitte entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme und dem Abschnittsbildungsbeschluss.
- (4) Die beitragsfähige Maßnahme ist erst beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Samtgemeinde aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind und der Aufwand berechenbar ist.

§ 9 Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Bauarbeiten begonnen worden ist, kann die Samtgemeinde angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben. Die Vorausleistung ist mit dem endgültigen Beitrag zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 10 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück und im Fall des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht.

§ 11 Beitragsbescheid

Die nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträge und Vorausleistungen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 12 Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe dieses Bescheides fällig.

§ 13 Ablösung

- (1) Solange die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann ihre Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Dabei ist der für die Ausbaumaßnahme entstehende Ausbauaufwand anhand von Kostenvoranschlägen oder, falls solche noch nicht vorliegen, anhand der Kosten vergleichbarer Ausbaumaßnahmen zu ermitteln und nach den Vorschriften dieser Satzung auf die vorteilhabenden Grundstücke zu verteilen.
- (2) Mit der Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht für die betreffende Ausbaumaßnahme endgültig abgegolten.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung der Samtgemeinde Hage über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 25.11.1982.

Hage, den 23.03.2015

Samtgemeinde Hage

Trännapp
Samtgemeindebürgermeister

B. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

**Bekanntmachung betr. Friedhof der Evangelisch-reformierten
Kirchengemeinden Uttum**

Der Kirchenrat und die Gemeindevertretung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Uttum haben auf ihrer gemeinsamen Sitzung am 13. Februar 2015 unter Beachtung kirchlicher und staatlicher Bestimmungen für den kirchlichen Friedhof der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Uttum eine neue Friedhofsordnung und eine neue Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

Der volle Wortlaut der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung liegen in der Zeit vom 13.04.2015 bis zum 11.05.2015, zur Einsichtnahme aus. Ferner wird die Friedhofsordnung und die Friedhofsgebührenordnung auf Anforderung zugesandt.

Die Friedhofsordnung und die Friedhofsgebührenordnung ist von der Evangelisch-reformierten Kirche am 27. März 2015 kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Die Friedhofsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Uttum, den 13. Februar 2015

Evangelisch-reformierte Kirchengemeinden Uttum

-Die Kirchenrat-

**Genehmigung der Änderung der Vereinbarung über die Errichtung der gemeinsamen kommunalen
Anstalt „Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland AÖR**

Gemäß § 2 Abs. 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), wird die vom Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 03.07.2014, vom Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 21.07.2014 sowie vom Kreistag des Landkreises Leer in seiner Sitzung am 07.04.2014 beschlossene Änderung der Vereinbarung über die Errichtung der gemeinsamen kommunalen Anstalt „Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland AÖR (Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland)“ vom 09.09.2014 genehmigt.

Hannover, den 12.02.2015

**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Az.: 32.25-01610/70008

Im Auftrage
gez. Oppenheim

Der vorstehende Genehmigungsvermerk wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Wittmund, den 24. März 2015

Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland AÖR (KRLO)

Der Vorstand

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.